

Merkblatt zur Erziehungsbeauftragung

Im Jugendschutzgesetz, gültig 01. April 2003, wurde der Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ (§1 Abs.1 Nr.4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung können Eltern ihren Kindern, auch entgegen der Alters- und Zeitgrenzen im Jugendschutzgesetz, den Besuch von Gaststätten, Diskotheken und Tanzveranstaltungen erlauben, wenn sie mit einer erwachsenen Person verbindlich vereinbart haben, dass diese die Erziehungsaufgaben in Form von Begleitung und Beaufsichtigung ihres Kindes übernimmt.

Folgendes ist wichtig zu beachten:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein!
- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können!
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um Ihrem Kind Grenzen setzen zu können.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg)!
- Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht tatsächlich nachkommen und muss die Berechtigung auf Verlangen darlegen können. Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich!
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
- Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Aber für alle Beteiligten ist es sinnvoll eine schriftliche Form(incl. Kopie des Personalausweises) zu wählen.
- Das Kind/der Jugendliche und die erziehungsbeauftragte Person müssen gültige Ausweispapiere mit sich führen.
- Damit die erziehungsbeauftragte Person Ihrem Auftrag gerecht werden kann, sollte er/sie nur ein Kind oder Jugendlichen begleiten.
- Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger stellen keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung dar! Eine Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Abend/Tag.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern, auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen.
- Auch wenn Ihre Tochter/Ihr Sohn von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Konsum von Alkohol und Tabakwaren in der Öffentlichkeit. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol konsumieren. Jugendlichen bis 18 Jahren sind der Konsum branntweinhaltiger (Mix-)Getränke und das Rauchen untersagt.